

RS Vfgh 1998/5/29 B1660/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

Rechtssatz

Keine Folge

Der neuerlichen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen weiterhin zwingende öffentliche Interessen entgegen, da eine Inanspruchnahme der Kautions in Form einer Bankgarantie nur bis 30.06.98 bescheidmäßig sichergestellt ist und nach Auffassung der belangten Behörde eine privatrechtliche Vereinbarung darauf keine Auswirkungen hat, dem beizutreten ist.

(Feststellung des Verfalls einer Kautions iZm der Vorschreibung einer Auflage bei Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung; vgl. B1660/97, B v 12.08.97 und B v 31.03.98).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1660.1997

Dokumentnummer

JFR_10019471_97B01660_3_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>